

1. Die ALLGUTH GmbH (Allguth) nimmt nach Prüfung den Vertragsantrag durch Übersendung der Allguth Kreditkarte an den Antragsteller (Inhaber) an. Allguth bleibt Eigentümer der Allguth Kreditkarte. Diese ist vom Inhaber sorgfältig zu verwenden und aufzubewahren. Verlust oder missbräuchliche Verwendung sind Allguth unverzüglich telefonisch oder schriftlich zu melden. Allguth übersendet dann bei Verlust dem Inhaber eine Ersatzkreditkarte und sperrt die verlorene. Die geheime Codenummer darf keinem Nichtberechtigten bekannt gegeben, sie darf nicht auf der Allguth Kreditkarte notiert und eine Notiz über sie nicht zusammen mit der Allguth Kreditkarte verwahrt werden. Der Inhaber hat alle späteren Änderungen der auf dem Antrag angegebenen Daten Allguth unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er darf angesichts des ihm von Allguth entgegengebrachten Vertrauens die Allguth Kreditkarte nur verwenden, wenn er in der Lage ist, alle Allguth dadurch entstehenden Forderungen zu erfüllen.
2. Unter Verwendung der Allguth Kreditkarte und der geheimen Codenummer können der Inhaber und die von ihm Berechtigten bargeldlos tags und nachts Kraftstoffe bei jeder mit einem Kreditautomaten ausgerüsteten Allguth Tankstelle durch Selbstbedienung beziehen. Die Bedienungsanleitung der Kreditautomaten ist genau zu beachten. Allguth ist nicht verpflichtet, die Kreditautomaten stets betriebsbereit zu halten. Unter Vorlage der Allguth Kreditkarte können der Inhaber und die von ihm Berechtigten darüber hinaus bargeldlos von Allguth angebotene Waren und Leistungen beziehen. Allguth kann den Bezug von weiteren Voraussetzungen abhängig machen (z.B. Ausweis- und Vollmachtsvorlegung, Quittierung). Für jeden Bezug erhält der Kunde einen Beleg.
3. Der Inhaber steht Allguth für alle durch - auch vorwerfbar missbräuchliche - Verwendung der Allguth Kreditkarte begründeten Forderungen ein und haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Geschäftsbedingungen entstehen. Allguth haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Allguth kann jederzeit dem Inhaber neben der Allguth Kreditkarte auch Zusatzkreditkarten erteilen. Dann kann Allguth jederzeit verlangen, dass der Inhaber stets mitteilt, wer die Zusatzkreditkarten verwendet, ferner, dass der Verwender insoweit die Mitschuld übernimmt. Rechte und Verpflichtungen aus der Verwendung der Zusatzkreditkarte sind die gleichen wie die aus der Allguth Kreditkarte.
5. Allguth kann jederzeit vom Inhaber die Beibringung der schriftlichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines tauglichen Dritten, bei Unternehmen insbesondere eines Geschäftsführers oder Gesellschafters, oder die Leistung einer angemessenen Barkaution zur Sicherung aller Ansprüche von Allguth aus dem Vertragsverhältnis verlangen. Ein Bürgschaftserklärungs-Formular wird dem Inhaber zugesandt werden.
6. Der Inhaber schuldet Allguth und Allguth belastet ihm:
  - a. Bei Annahme des Antrags für dessen Prüfung, für Auskunftseinholung und Kontoeröffnung (nicht jedoch bei Erteilung von Zusatzkreditkarten) EUR 12,50.
  - b. Eine Rechnungsgebühr von EUR 1,50 monatlich für Fertigung und Versand der Rechnungen (nicht jedoch für Zusatzkreditkarten).
  - c. Monatlich den Kaufpreis für die unter Verwendung der Allguth Kreditkarten bezogenen Kraftstoffe, Waren und Leistungen, wobei für Kraftstoffe die an den Kreditautomaten jeweils eingestellten Preise, für Waren und Leistungen die von Allguth allgemein verlangten oder angezeigten Preise maßgebend sind. Die Einzelkaufpreise werden nach jedem Bezug dem Inhaber sofort durch Beleg mitgeteilt.
  - d. Eine Gebühr für jede Sperrung jeder Allguth Kreditkarte von EUR 12,50.
  - e. Bei Scheitern von Lastschriften gemäß Ziff. 8 und bei Zahlungsverzug mindestens Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses, ferner die Allguth belasteten Bankspesen, schließlich EUR 5,00 für jede Mahnung.

Auf alle geschuldeten Beträge, soweit sie umsatzsteuerpflichtig sind und soweit Umsatzsteuer nicht schon in den Preisen enthalten ist, wird die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer aufgeschlagen.

7. Allguth gewährt stets widerruflich demjenigen Inhaber eine Gutschrift, dessen Kraftstoffbezüge unter Verwendung aller ihm erteilten Allguth Kreditkarten innerhalb eines Abrechnungsmonats gemäß Ziff. 9 bestimmte Mindestmengen überschreiten. Die Gutschrift beträgt:

ab 300 l EUR	0,25 pro 100 l	ab 1.500 l EUR	0,65 pro 100 l
ab 600 l EUR	0,35 pro 100 l	ab 2.000 l EUR	0,75 pro 100 l
ab 900 l EUR	0,45 pro 100 l	ab 3.000 l EUR	1,00 pro 100 l
ab 1.200 l EUR	0,55 pro 100 l		

Die Gutschrift wird mit der Rechnung für den jeweiligen Abrechnungsmonat gewährt.

8. Entscheidet sich der Inhaber für die klimaneutrale Kreditkarte bezahlt er für jeden Liter getankten Kraftstoff einen zusätzlichen Betrag von EUR 0,01 inklusive Umsatzsteuer. Mit diesem Zusatzbetrag werden die durch den Kraftstoffverbrauch entstehenden Emissionen ausgeglichen. Der Zusatzbetrag wird einmal monatlich ohne Abzug an das geprüfte Unternehmen ClimatePartner weitergeleitet und für das ausgewählte zertifizierte Klimaschutz-Projekt verwendet. Der Kunde erhält mit jeder Monatsrechnung eine Übersicht über den von ihm geleisteten Betrag und kann diesen und weitere Projektinformationen über die Allguth Webseite unter Angabe seiner Kundennummer einsehen. ClimatePartner haftet für die sachgemäße Verwendung der Beträge. Die Abrechnung des Betrages wird mit der jeweiligen Monatsrechnung vorgenommen.
9. Alle vom Inhaber geschuldeten Beträge berechnet ihm Allguth jeweils zum Monatsende. Sie werden am 5. Geschäftstag des Folgemonats zur Zahlung fällig und Allguth zieht sie durch Lastschriften von der Bank des Inhabers im SEPA-Basis- Lastschriftverfahren ein, bei Firmen grundsätzlich im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren, wozu der Inhaber, zugleich mit dem Antrag (Ziff. 1), das Mandat Allguth zu erteilen hat. Der Inhaber hat, solange er Allguth Kreditkarten verwendet, stets für die ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu sorgen. Scheitert eine Lastschrift, so kann Allguth alle Allguth Kreditkarten des Inhabers sperren, sie später aber auch wieder entsperren. Beanstandungen von Rechnungen haben unverzüglich zu erfolgen. Allguth ist nicht verpflichtet, Belege und Abrechnungsunterlagen länger als 6 Monate aufzubewahren.
10. Allguth behält sich an den gelieferten Kraftstoffen und Waren das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung der Kaufpreise und Nebenkosten vor. Der Eigentumsvorbehalt ist ein verlängerter.
11. Das Vertragsverhältnis kann von Allguth und vom Inhaber aus wichtigem Grund jederzeit schriftlich fristlos gekündigt werden, sonst vom Inhaber mit Monatsfrist, von Allguth mit Frist von zwei Monaten.
12. Der Inhaber darf keine Allguth Kreditkarten mehr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, nach Sperrung oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verwenden, er hat sie vielmehr dann unverzüglich Allguth zurückzugeben.
13. Allguth speichert die vom Inhaber angegebenen Daten und darf die Nummern von gesperrten oder zurückgegebenen Allguth Kreditkarten in Sperrlisten bekannt machen.
14. Ist der Inhaber Vollkaufmann, so ist München Erfüllungsort und Gerichtsstand.
15. Allguth behält sich vor, diese Geschäftsbedingungen in zumutbarem Umfang jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Inhaber zu ändern. Die Zustimmung des Inhabers zur Änderung gilt als erteilt, falls der Inhaber nicht spätestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung widerspricht oder kostenfrei fristlos kündigt.